

Bekanntmachung Nr. 071/2011 vom 23.11.2011

Satzung vom 23.11.2011

**zur Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler
vom 22.11.1996**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der zur Zeit geltenden Fassung (GV. NRW S. 271), der §§ 4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 394) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 15.11.2011 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Der Abzug der auf dem Grundstück im Kalenderjahr verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge gemäß Abs. 2 Buchstabe a) ist jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres geltend zu machen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm/Jahr ausgeschlossen.

Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch Wassermesser, die auf eigene Kosten einzubauen sind und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen, zu erbringen. In den Fällen, in denen ein Nachweis nicht möglich oder unzumutbar ist und die Stadt auf den Einbau einer Messeinrichtung verzichtet, kann sie die Schätzung der Inanspruchnahme der Kanalanlage nach geeigneten Maßstäben vornehmen.

Artikel II

- (11) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Als üblicher Verschmutzungswert gelten 360 mg/l BSB.

Die Gebühr nach Abs. 10 erhöht sich für Abwässer mit einem über dem üblichen Verschmutzungswert liegenden Verschmutzungsgrad von

- 20 - 40% um 0,08 € je cbm
- 40 - 60% um 0,10 € je cbm
- 60 - 80% um 0,13 € je cbm
- mehr als 80 % um 0,15 € je cbm.

Artikel III

§ 2 Abs.14 wird wie folgt geändert:

(14) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je cbm Abwasser 0,34 €.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 23.11.2011
Der Bürgermeister

Dr. Linkens